

Legal Alert

Besteuerung einer Sacheinlage mit der Umsatzsteuer

Juni 2009

Gemäß der Verordnung des Finanzministers vom 28. November 2008 über die Ausführung mancher Vorschriften des Umsatzsteuer-gesetzes (Gesetzblatt vom 1. Dezember 2008) ist es ab dem 1. April 2009 nicht mehr möglich, eine Umsatzsteuerbefreiung auf die Einbringung von Sacheinlagen in handels- und zivilrechtliche Gesellschaften anzuwenden.

Während der zuvor geltenden Rechtslage waren in handels- und zivilrechtliche Gesellschaften eingebrachte Sacheinlagen von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung der Einbringung einer Sacheinlage von der Umsatzsteuer widersprach jedoch dem Gemeinschaftsrecht (u.a. der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und früher der sog. VI. Richtlinie 77/388/EWG).

Gemäß der neuen Ausführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz wurde die bisherige Befreiung von Sacheinlagen nur bis zum 31. März 2009 beibehalten.

Gegenwärtig erfolgt die Besteuerung der Einbringung einer Sacheinlage mit der Umsatzsteuer nach allgemeinen Grundsätzen. In Abhängigkeit vom Gegenstand der Sacheinlage wird diese als entgeltliche Warenlieferung oder entgeltliche Leistungserbringung behandelt.

Grundsätzliche Konsequenzen der Besteuerung der Einbringung von Sacheinlagen

Folgen für denjenigen, der die Sacheinlage einbringt

Wenn der Gegenstand der Sacheinlage der Besteuerung mit der Umsatzsteuer unterliegt, ist derjenige, der die Sacheinlage einbringt und Umsatzsteuerzahler ist, verpflichtet, der Gesellschaft, in die die Sacheinlage eingebracht wird, eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer auszustellen und die fällige Steuer abzurechnen. Wenn derjenige, der die Sacheinlage einbringt, kein Umsatzsteuerzahler ist, unterliegt die Einbringung der Sacheinlage nicht der Besteuerung mit der Umsatzsteuer.

Folgen für die Gesellschaft

Die Gesellschaft, die Umsatzsteuerzahler ist, hat die Möglichkeit, die auf die eingebrachte Sacheinlage erhobene Umsatzsteuer nach allgemeinen Grundsätzen als Vorsteuer in Abzug zu bringen.

Unterliegen alle Arten von Sacheinlagen der Besteuerung?

Nicht immer beruht die Einbringung einer Sacheinlage auf der Lieferung einer Ware oder der Erbringung solcher Leistungen, die gemäß dem Umsatzsteuer-gesetz besteuert werden. In diesem Zusammenhang sollte jede Art von Sacheinlage unter dem Gesichtspunkt ihrer Besteuerung mit der Umsatzsteuer geprüft werden. So unterliegt zum Beispiel eine Sacheinlage in Form eines Unternehmens oder seines organisierten Teils nicht der Besteuerung mit der Umsatzsteuer, die Einbringung einzelner Vermögensbestandteile als Sacheinlage wird jedoch besteuert.

Wie hoch ist der Umsatzsteuersatz, der auf eine Sacheinlage Anwendung findet?

Die Einbringung einer Sacheinlage unterliegt als entgeltliche Warenlieferung oder entgeltliche Leistungserbringung der Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen gemäß den Sätzen, die für die jeweilige Ware oder Leistung vorgesehen sind (wobei als entgeltliche Leistungserbringung besonders die Einbringung einer Sacheinlage behandelt wird, deren Gegenstand Rechte sind). Daher wird in Abhängigkeit von der Klassifikation der Sacheinlage der Basissteuersatz (22%), einer der ermäßigten Sätze oder der Null-Satz angewandt.

Wann muss die Steuer entrichtet werden?

Grundsätzlich entsteht die Pflicht zur Entrichtung der fälligen Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Herausgabe der Ware oder der Ausführung der Leistung. In Bezug auf Sacheinlagen wird der Augenblick der Einbringung der Sacheinlage in die Gesellschaft von Bedeutung sein.

Die Ansprechpartner:

Krzysztof Feluch

krzysztof.feluch@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 750



Magdalena Jarosz

magdalena.jarosz@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 726

